



# LEITLINIEN

**Intensive Sozialpädagogische  
Einzelbetreuung (ISE)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. ISE als Leistungsangebot der Jugendhilfe.....	4
1.1 Die Aufgaben der ISE gemäß § 35 SGB VIII.....	4
1.2 Personenkreis.....	4
1.3 Ziele.....	5
1.4 Leistungen der ISE.....	5
2. Hilfeplanverfahren, Kontrollauftrag und Garantenstellung.....	6
2.1 Hilfeplanverfahren.....	6
2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung.....	7
3. Qualitätskriterien im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Fachkräfte.....	8
3.1 Aufgaben des Trägers der ISE.....	8
3.2 Räumlichkeiten.....	8
3.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	8
3.4 Beschäftigungsverhältnis und Personalschlüssel.....	9
4. Finanzierung.....	9
4.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten.....	9
4.2 Vereinbarungen und Entgelt.....	9

## **1. ISE als Leistungsangebot der Jugendhilfe**

Hilfen zur Erziehung werden nach Maßgabe der §§ 27 ff. SGB VIII auf Antrag gewährt. Sie enthalten ein vielfältiges Leistungsangebot, um den Bedürfnissen von Familien und dem erzieherischen Bedarf von jungen Menschen zu entsprechen. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

### **1.1 Die Aufgaben der ISE gemäß § 35 SGB VIII**

- Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine Hilfe zur Erziehung, die im § 35 SGB VIII als eigenständige Hilfeart benannt ist. Sie ist auch als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII durchführbar. Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.
- Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. In Abgrenzung zu anderen Hilfen zur Erziehung (z.B. SPFH, EBS) ist der Schwerpunkt der ISE nicht die Stärkung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten.
- Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der betreuten Jugendlichen/jungen Volljährigen Rechnung tragen

### **1.2 Personenkreis**

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein Hilfeangebot für Jugendliche und junge Volljährige. Die Lebenssituation der jungen Menschen ist durch sehr belastete Familienverhältnisse und soziale Benachteiligung gekennzeichnet. Sie kommen vorwiegend aus einem sozialen Umfeld, das keine oder nur ungenügende Lebenskonzepte anbieten konnte/kann. Die Jugendlichen sind mit ihrem Verhalten in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Familie und in der Öffentlichkeit in Konflikt mit bestehenden Normen geraten. Ihre Lebensbiographie ist häufig von Gewalt- und Missbrauchserfahrung, Schulverweigerung, Drogengebrauch, Prostitution, Heim- und Psychiatricaufenthalt, kultureller Entwurzelung, Delinquenz und sozialer Isolation geprägt. Dies kann sich in Misstrauen, Distanz und Beziehungslosigkeit zu ihrer Umwelt äußern. Sie stehen daher oftmals pädagogischen und therapeutischen Hilfen ablehnend und damit auch dem sich Wiedereinlassen auf ein Beziehungsangebot misstrauisch, skeptisch und ängstlich gegenüber.

### 1.3 Ziele

Wichtigstes Ziel der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist, dem jungen Menschen durch altersgerechte Förderung und Begleitung der Autonomiebestrebungen eine eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, ihn in dem ohnehin nicht einfachen Lebensabschnitt der Adoleszenz fachlich qualifiziert zu begleiten, denn von der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im Jugendalter hängt die spätere Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Lebensführung entscheidend ab. Aus den zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters leiten sich daher mögliche weitere Ziele intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung ab:

- soziale Integration im Freundeskreis
- Verbesserung der sozialen und psychischen Handlungskonzepte
- Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Perspektive
- Bearbeitung von Konflikten aufgrund von Gewalterfahrungen und Drogengebrauch
- Förderung von sinnvollen Freizeitaktivitäten
- Strukturierungshilfen bei der Alltagsbewältigung
- Suche nach sozialer Orientierung und Perspektive
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Veränderungsprozesse der Jugendlichen
- Emotionale und räumliche Ablösung von der Herkunftsfamilie und Verselbständigung
- Wiedereingliederung nach Heim- und Psychiatrieaufenthalten sowie nach Schulverweigerung und Straffälligkeit
- Vorbereitung und Begleitung zu anderen pädagogischen Hilfen

### 1.4 Leistungen der ISE

Die Basis der Betreuungsarbeit ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem jungen Menschen und der Betreuungsperson. Durch den angebotenen Beziehungsrahmen wird dem/der Jugendlichen bzw. dem/der jungen Volljährigen die Möglichkeit gegeben, über Identifikationsprozesse und Probehandeln Nachreifungsschritte zu machen. Ein professionelles Ausfüllen der eigenen Rolle beinhaltet die Zusammenarbeit an den gemeinsam vereinbarten Zielen. Es gilt, die individuellen Ressourcen des jungen Menschen wahrzunehmen, zu nutzen und zu fördern. Wege dazu können sein:

- Strukturierte Beratungsgespräche zur Bearbeitung belastender Lebenssituationen, Entwicklung von Problemlösungsstrategien
- Aufsuchende Sozialarbeit im Lebensumfeld des jungen Menschen
- Gruppenangebote, erlebnispädagogische Angebote
- Familiengespräche

- Kooperation mit anderen Beratungs- und Erziehungsinstitutionen, Ämtern
- Bereitstellung von alternativen außerhäuslichen Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung in solche
- Wohnungssuche/Finanzierung der Wohnung/Sicherstellung des Mietverhältnisses
- Schuldnerberatung bzw. Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen

## 2. Hilfeplanverfahren, Kontrollauftrag und Garantenstellung

### 2.1 Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Hilfeplanung und -gewährung. Der Hilfeplan dient als Instrument der Koordinierung und Steuerung zwischen Jugendamt und Leistungsträger der ISE und den zu beteiligenden Adressaten. Wie bei allen Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige besteht die Verpflichtung, regelmäßig einen Hilfeplan zu erstellen, wenn die Hilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu leisten ist.

Das Hilfeplanverfahren erfolgt zu Beginn grundsätzlich nach den gleichen Schritten wie bei anderen Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige:

- Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- Information und Beratung der jungen Menschen und der Sorgeberechtigten
- Fallanamnese und Diagnostik: Situations- und Problembeschreibungen, Feststellung vorhandener Ressourcen des jungen Menschen und des sozialen Umfeldes, Einbeziehung der Vorstellungen und Erwartungen der jungen Menschen
- Kollegiale Beratung im Team des Jugendamtes und Festlegung des Betreuungsumfangs. In der Regel wird die Hilfe **auf 8 Stunden in der Woche** begrenzt. Bei einer Verselbständigung in einer eigenen Wohnung sind entsprechend höhere Stundenzahlen möglich, ebenso bei der Begleitung von Schülern in besonderen Schulformen (E-Beschulung, Schulprojekte). Dieser Stundenumfang beinhaltet **2/3 direkte Leistungen** und **1/3 indirekte Leistungen (fallbezogen und fallübergreifend)**.

**Direkte Leistungen** sind alle persönlichen und telefonischen Kontakte mit dem jungen Menschen und die Teilnahme an den Hilfeplangesprächen.

**Indirekte fallbezogene Leistungen** sind alle notwendigen Gespräche bzw. Telefonate mit Personen des sozialen Umfeldes (Schule, Ausbildungsstelle, Arzt, etc.), die Fahrtzeiten sowie Vor- und Nachbereitung und Dokumentation.

**Indirekte fallübergreifende Leistungen** sind Teamsitzungen, Supervision, Fortbildung, Facharbeitskreise, Sozialraumarbeit.

- Auswahl eines geeigneten Trägers der ISE zur Durchführung der Hilfe nach Kriterien wie regionale Nähe des Anbieters, inhaltliches Konzept, Profil der Fachkraft, **Vorliegen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung**.
- Erstes Gespräch junger Mensch, Sorgeberechtigte, Jugendamt, Fachkraft ISE zur Vorstellung der Fachkraft und Erläuterung der Ziele

- Zeitnahe Einleitung der Hilfe (Erstellung des 1. Hilfeplans mit möglichst konkreten Zielen, die **smart** formuliert sind, d.h. spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert; Genehmigung durch Gruppenleitung und schriftliche Kostenzusage durch WJH; siehe dazu Punkt 4.2.)
- Nach ca. 8 Wochen erste Überprüfung der formulierten Ziele, Leistungsinhalte und Leistungsdauer durch die fallführende Fachkraft des Jugendamtes
- Die Fortschreibung des Hilfeplans soll alle 6 Monate erfolgen. In der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin legt der Träger der ISE eine Stellungnahme zum Hilfeplan nach Form vor.

Die halbjährliche verlaufsorientierte Fortschreibung des Hilfeplans unter Federführung des Jugendamtes dient der Überprüfung des Erreichten und ermöglicht die Festlegung und Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen. Gleichzeitig erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, ob die ISE weiterhin die geeignete Hilfe und in der Stundenhöhe sowie in der angedachten Laufzeit notwendig ist. Änderungen in der Zielplanung bzw. andere wichtige Vorkommnisse werden umgehend der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt. Der Zeitrahmen für das Hilfeplangespräch sollte 1,5 Stunden nicht überschreiten. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden von der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes im Hilfeplan festgehalten. Eine Durchschrift des Hilfeplans geht innerhalb von vier Wochen nach dem Hilfeplangespräch an alle Beteiligten. Dies sind in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern und die Jugendlichen bzw. die jungen Volljährigen, der Leistungserbringer bzw. weitere.

Findet ein Hilfeplangespräch aus einem nicht vom Träger zu verantwortenden Grund nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt, erfolgt rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung.

Die Ablösephase ist dadurch gekennzeichnet, dass die betreuende Fachkraft ihre Aktivitäten schrittweise zurücknimmt. Die Beendigung der Maßnahme ist dann angezeigt, wenn die im Hilfeplan genannten Ziele erreicht sind oder nicht mehr durch ISE erreicht werden können.

Die Hilfe endet mit einem Abschlussgespräch mit den Beteiligten. Das Gespräch ermöglicht die notwendige Gesamtbilanzierung der geleisteten Hilfe und dient der Qualitätssicherung und -entwicklung. Kritik und Anregungen können von allen Beteiligten eingebracht werden.

## **2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefährdungen ist für den öffentlichen wie den freien Träger von zentraler Bedeutung. Die Fallverantwortlichkeit liegt bei der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes. Werden dem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines/einer Jugendlichen während der Hilfe bekannt, so hat er dies nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos, immer unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die Träger der ISE und ihre Fachkräfte können sich nicht auf Regelungen des Datenschutzes berufen, da der Schutz des/der Jugendlichen bei einer schwerwiegenden Gefährdung grundsätzlich höher zu bewerten ist als das Elternrecht, das im Falle

einer solchen Gefährdung durch das staatliche Wächteramt begrenzt ist. Näheres regelt eine separate Vereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII.

### **3. Qualitätskriterien im Hinblick auf Organisation, Ausstattung und Fachkräfte**

Im Rahmen der Kooperation des Jugendamtes und des freien Trägers der ISE sind bestimmte Kriterien wichtig, die zu einer gelingenden Hilfe beitragen:

#### **3.1 Aufgaben des Trägers der ISE**

- Der Träger arbeitet nach einem eigenen Leitbild und einem eigenen pädagogischen Konzept und verfügt über eine entsprechende Leistungsbeschreibung.
- Er schließt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Jugendamt ab.
- Der Träger sollte mehrere Fachkräfte möglichst beiderlei Geschlechts beschäftigen, um die Zuordnung der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu einer geeigneten Fachkraft besser zu ermöglichen. Fachkräfte mit Migrationshintergrund erleichtern die Betreuung selbiger Jugendlicher und junger Volljähriger.
- Der Träger hat die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- Es sollte eine Vernetzung der ISE mit anderen Fachdiensten erfolgen.
- Der Träger soll in einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII mitwirken.

#### **3.2 Räumlichkeiten**

Der Träger hat angemessene Räumlichkeiten vorzuhalten und diese technisch und mit Sachmitteln auszustatten für

- Arbeitsplätze der Fachkräfte
- Besprechungen
- Sitzungen des Fachteams
- Gruppenarbeit mit Jugendlichen und jungen Volljährigen

#### **3.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

An die ISE sind hohe fachliche Anforderungen gestellt, die ohne eine qualifizierte Ausbildung nicht verantwortlich durchgeführt werden können. Deshalb sind in diesem Arbeitsfeld auch nur pädagogisch ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Diese Voraussetzungen sind i. d. R. erfüllt durch Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen (Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengänge), Diplom-Pädagogen/-innen sowie Erzieher/-innen. Zumindest die letzteren sollten über eine geeignete Zusatzqualifikation (z.B. systemisches Arbeiten mit Familien) verfügen.

Wegen der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe sind zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Fachkräfte weiter erforderlich:

- Fallsupervision
- Reflexion in trägereigenen Teams
- Reflexion in regionalen Arbeitskreisen

- Fortbildungen
- Selbstevaluation

### **3.4 Beschäftigungsverhältnis und Personalschlüssel**

Zur Sicherung der notwendigen Kontinuität und Qualität der Arbeit sind nach bisherigen Erfahrungen die Festanstellung und die tarifvertragliche Bezahlung der Fachkräfte notwendig und sollten angestrebt werden. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Jugendlichen/jungen Volljährigen sowie für die Teamarbeit der Fachkräfte.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausgewogener Personalschlüssel, d.h. eine angemessene Zahl der zu betreuenden Jugendlichen/jungen Volljährigen pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft gegeben ist, soweit sich keine differenzierteren Betreuungsnotwendigkeiten aus dem individuellen Hilfeplan in Verbindung mit dem Konzept der Einrichtung oder der Leistungsvereinbarung ergeben. Bei der Durchführung der ISE ist davon auszugehen, dass der weitaus überwiegende Teil der Arbeitszeit der Fachkraft als direkte Arbeit mit den Jugendlichen/jungen Volljährigen erfolgt (siehe Punkt 2.1).

## **4. Finanzierung**

### **4.1 Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten**

Die Kosten der Inanspruchnahme von ISE als eine Form der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 und 35 SGB VIII bzw. als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 92 SGB VIII in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn diese Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht wird. Eine Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 91 ff. SGB VIII ist bei der ISE nicht vorgesehen.

### **4.2 Vereinbarungen und Entgelt**

Die Vereinbarung über die Höhe der Kosten wird nach § 77 SGB VIII abgeschlossen. Die bisher ausdrücklich nur für teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung geregelte Form einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII ist analog anzuwenden. Diese ermöglicht auch einen Vergleich zwischen Leistung, Kosten und Qualität.

Die schriftliche Kostenzusage erfolgt durch die WJH. Der Beginn der Leistung einschließlich Änderungen, d.h. Erhöhung bzw. Reduzierung der Stundenzahl, wird auf den Montag, das Ende auf den Sonntag der jeweiligen Woche datiert.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallfinanzierung über Fachleistungsstunden. Die Stundenberechnung erfolgt nach dem im Hilfeplan festgelegten Stundenumfang. Es werden nur die tatsächlich erbrachten Stunden abgerechnet und **im Nachhinein** erstattet.



Für darüber hinaus erbrachte Stunden muss eine **Krise** vorgelegen haben. Diese müssen von der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes genehmigt werden. Der Nachweis ist dann der Rechnung beizufügen. Termine, die ohne Absage von dem jungen Menschen nicht wahrgenommen werden (**Fehlbesuche**) oder von diesem kurzfristig, d.h. am Tag des Termins, **abgesagt** werden, können bis zu zweimal monatlich in Höhe einer Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Spätestens nach dem zweiten Fehlbesuch unterrichtet der Träger die fallführende Fachkraft des Jugendamtes.

## **Impressum:**

Diese Leitlinien wurden von der Stabstelle „Kooperation mit freien Trägern“, Silvia Aschmann in Absprache mit der Leitung und den internen Fachdiensten des Jugendamtes sowie den freien Trägern erarbeitet.

Stand: 08/2015

Herausgeber:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

Tel. 6221 522-1598

E-Mail: [silvia.aschmann@rhein-neckar-kreis.de](mailto:silvia.aschmann@rhein-neckar-kreis.de)